

AG StrafR BT

SoSe 2023

siebte Stunde am 12. Juni 2023

Sommersemester 2023
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT
Tobias Vogt

Prüfungsschema § 242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde, bewegliche Sache
- b) Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht rechtswidriger Zueignung

II. RWK

III. Schuld

IV. Ggf. Strafzumessung (§ 243 StGB)

Prüfungsschema § 249

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde, bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) Qualifiziertes Nötigungsmittel**
- d) Zusammenhang** zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme
 - aa) Finalzusammenhang (subj. Komponente)
 - bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (obj. Komponente)

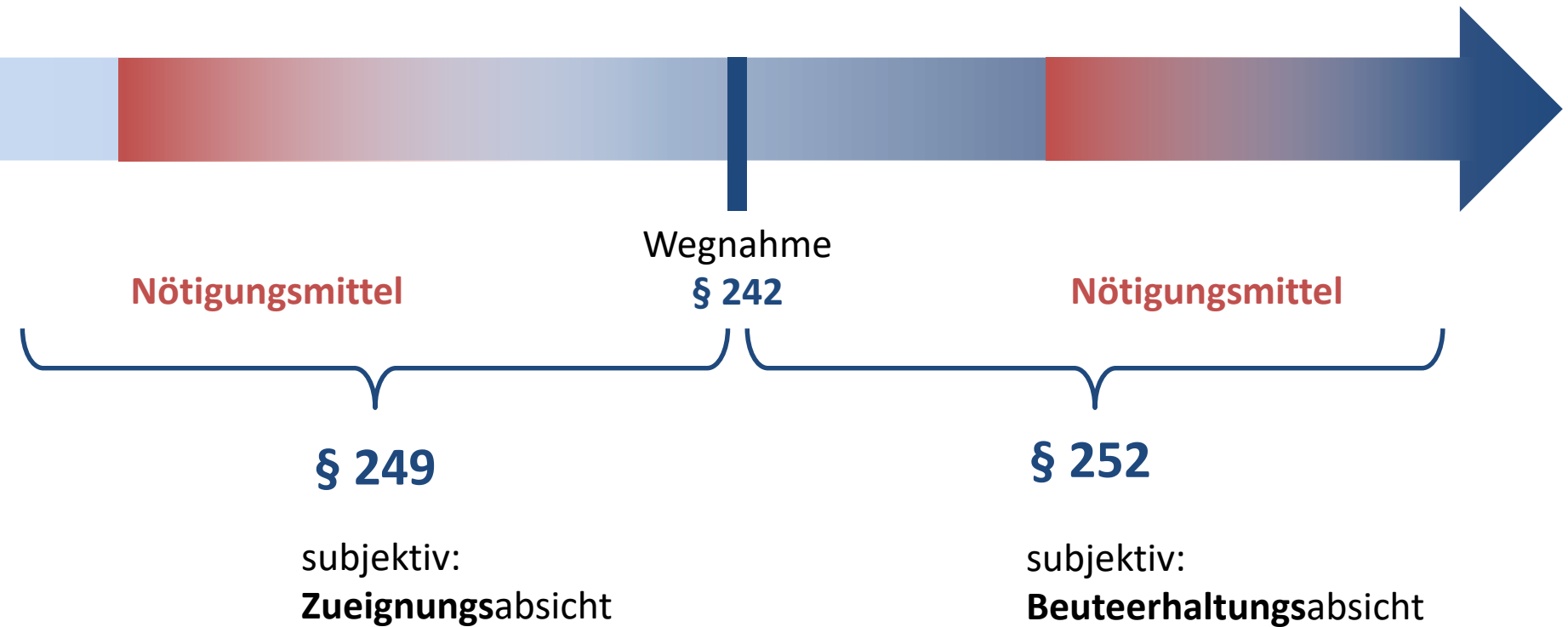
2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht rechtswidriger Zueignung

II. RWK

III. Schuld

§ 249 und § 252



Tatkomplex 1: Im Juweliergeschäft



Fall 29

A, der davon lebt, Schmuckstücke zu erbeuten, war nach Geschäftsschluss mittels eines scharf geschliffenen Schraubenziehers, den er zum Öffnen eines Fensters zwischen Fensterrahmen und Fenster steckte, in das Geschäft des Juweliers B eingedrungen. Dort brachte er eine wertvolle, mit Smaragden besetzte Kette an sich, indem er das edle Stück in einem eigens dafür mitgebrachten Säckchen verschwinden ließ und in seiner Hosentasche verstaute. Als A das Geschäft gerade verlassen wollte, wurde er jedoch auf ein Geräusch an der Ladedür aufmerksam, und B, der augenscheinlich etwas vergessen hatte, betrat den Raum. A hatte sich inzwischen hinter der Tür postiert. Um mit der Kette sicher fliehen zu können, schlug er B hinterrücks nieder. B sank sofort bewusstlos zu Boden, ohne eine Möglichkeit gehabt zu haben, A zuvor zu bemerken. Den Schraubenzieher brachte A dabei nicht zur Anwendung; im Übrigen hätte er diesen – so sein vorher gefasster Tatplan – auch im Fall seiner Entdeckung nicht gegen Personen eingesetzt.

Strafbarkeit des A? §§ 263, 239a, 239b StGB sind nicht zu prüfen.

Lösung Fall 29

A. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme

(+) Einstecken in Gewahrsamsenklave

3. Qualifiziertes Nötigungsmittel:

Gewalt = Ausübung eines körperlich wirkenden Zwangs, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden

Gewalt gegen eine Person: (+), B wurde von A niedergeschlagen

4. Finalzusammenhang: Gewalteinsatz zwecks Wegnahme

(-), die Wegnahme war zur Zeit des Gewalteinsatzes bereits vollendet

II. Ergebnis: § 249 I StGB (-)

Lösung Fall 29

B. §§ 252, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Taugliche Vortat: vollendeter Diebstahl oder Raub** → hier Diebstahl (+)

b) **P: Betroffensein auf frischer Tat?**

Auf frischer Tat betroffen ist jedenfalls, wer alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen wird.

e.A.: Der Täter muss tatsächlich entdeckt worden sein.

Arg: Wortlaut „Betreffen“

h.A.: Ein zeitlich-räumliches Zusammentreffen genügt, es ist also ausreichend, wenn der Täter dem Bemerktworden zuvorkommt.

Arg: Schutz des Opfers

c) **Qualifiziertes Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person (+)**

Lösung Fall 29

B. §§ 252, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs (§ 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB)

(P) Was ist ein gefährliches Werkzeug?



§ 224 StGB:

Objektive Beschaffenheit

+

Art der Verwendung

§ 250 I StGB:

Objektive Beschaffenheit

+

???

Verwendung gibt es nicht!

Lösung Fall 29

B. §§ 252, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs (§ 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB)

(P) Was ist ein gefährliches Werkzeug?

- **e.A.:** Entscheidend ist die **objektive Eignung**, im Falle der Verwendung erhebliche Verletzungen hervorzurufen.
→ Demnach (+)
- **a.A.:** **objektive Eignung** und Beisichführen im **konkreten Fall** kann zu nichts anderem als zu Einsatz als Angriffsmittel dienen
→ Demnach (-)
- **a.A.:** **objektive Eignung** und zusätzlich **subjektiv Verwendungsvorbehalt**.
→ Demnach (-)

Lösung Fall 29

B. §§ 252, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz (+)** (auch bzgl. des Beisichführen des Werkzeugs, sofern Werkzeug bejaht)
- b) **Absicht des Täters, sich im Besitz der Beute zu halten (+)**

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: § 252 StGB (+)

Lösung Fall 29

D. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 3 StGB

I. Tatbestand (+)

II. RW (+)

III. Schuld (+)

IV. Strafzumessung

1. Regelbeispiel gem. § 243 I 2 Nr. 1 StGB

a) **Einbrechen** ist das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die dem Eintritt in den geschützten Raum entgegenstehen, unter Anwendung nicht unerheblicher Kraftanstrengungen.

Hier (+), A ist in den Geschäftsraum durch gewaltsames Öffnen eines Fensters eingebrochen.

b) **Einsteigen** ist das Betreten des geschützten Raums auf einem dafür regelmäßig nicht bestimmten Wege unter Entfaltung von Geschicklichkeit oder Kraft.

Hier (+), A hat den Geschäftsraum durch ein Fenster betreten und dabei Kraft und Geschicklichkeit eingesetzt.

Lösung Fall 29

D. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 3 StGB

IV. Strafzumessung

2. Regelbeispiel gem. §§ 243 I 2 Nr. 3 StGB

Gewerbsmäßig stiehlt, wer die Tat in der Absicht begeht, sich aus ihrer wiederholten Begehung eine Einnahmequelle von gewisser Dauer und Erheblichkeit zu schaffen.

-> Hier (+)

V. Ergebnis: §§ 242, 243 (+), tritt aber hinter § 252 StGB zurück

Lösung Fall 29

E. §§ 223 I, 224 I Nr. 3 StGB

I. Obj. Tatbestand

1. § 223 I StGB (+)

2. § 224 I Nr. 3 StGB?

(P) Bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments oder Auflauern? Beides vertretbar.

→ §§ 223 I, 224 I Nr. 3 StGB (+)

F. § 240 I StGB

(+), mit Gewalt wurde B genötigt, die Entfernung der Kette zu dulden

G. § 123 I StGB

(+), kein generelles Einverständnis des Geschäftsinhabers bzgl. des Betretens der Geschäftsräume außerhalb der Öffnungszeiten.

Tatkomplex 2: Das Geschehen im Taxi



Fall 29

A, berauscht von seiner Cleverness und Kühnheit, beschloss, noch mehr Beute zu machen und dabei auch nicht mehr allzu rücksichtsvoll zu sein. Er bestieg das Taxi der C, und bat sie höflich, ihn zu einem abgelegenen Waldsee vor den Toren der Stadt zu bringen, an dem A – wie er vorgab – mit Freunden ein fröhliches Grillfest begehen wollte. Am See angekommen zog C bei laufendem Motor die Handbremse an und zückte, nach wie vor angeschnallt, ihr Portemonnaie, um den Fahrpreis zu kassieren. In diesem Moment hielt A ihr einen Gegenstand in den Nacken und sagte „Pass‘ auf, oder ich knall‘ dich ab“. C, die dachte, einen Pistolenlauf zu spüren, hielt still, während A nach vorn griff und ihr das Portemonnaie abnahm und im Dunkel des angrenzenden Waldes verschwand. Tatsächlich handelte es sich bei dem Gegenstand um einen Lippenpflegestift, den A auf der Rückbank gefunden hatte.

Strafbarkeit des A? §§ 263, 239a, 239b StGB sind nicht zu prüfen.

Lösung Fall 29

A. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2, b) StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand des § 249 I StGB

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+)

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel:

Drohung = Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt → (+)

d) Finalzusammenhang: Drohung um Wegnahme zu ermöglichen (+)

Lösung Fall 29

A. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2, b) StGB

I. Tatbestand

2. Obj. Tatbestand des § 250 StGB

a) § 250 I Nr. 1 a) Alt. 2: (-), Labello objektiv nicht gefährlich

b) § 250 I Nr. 1 b)

Scheinwaffen vom Wortlaut grds. erfasst

aber: nach h.M. scheiden solche Werkzeuge aus, die schon nach dem **objektiven Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich** sind. Hier überwiegt das Täuschungsmoment.

→ § 250 (-)

3. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (bzgl. § 249 StGB) (+)

b) Zueignungsabsicht (+)

II. RW/Schuld (+)

III. Ergebnis: § 249 (+)

Lösung Fall 29

B. § 316a I StGB

I. Tatbestand

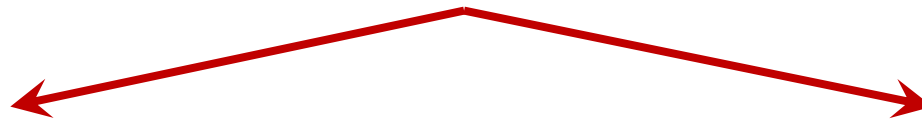
Objektiver Tatbestand

a) Verüben eine Angriffs

Einen Angriff verübt, wer in feindseliger Willensrichtung auf die körperliche Unversehrtheit oder die Entschlussfreiheit eines anderen einwirkt.

b) Tatopfer: Führer eines Kraftfahrzeugs?

Wer mit dem Betrieb des Fahrzeugs oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.



Verkehrsbedingter Halt:

Führer (+), egal ob Motor läuft

Nicht verkehrsbedingter Halt:

Führer (+), sofern Motor läuft

Lösung Fall 29

B. § 316a I StGB

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs?

Führer muss mit der Beherrschung des Fahrzeugs bzw. Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt sein, sodass eine Gegenwehr erschwert ist.

- Angriff im **fließenden Verkehr** als starkes Indiz
- Ebenso bei verkehrsbedingtem Halt
- **Nicht verkehrsbedingter Halt**: nur bei bes. Begründung

Hier: nichtverkehrsbedingter Halt

zwar laufender Motor, aber angezogene Handbremse und Leerlauf → (-)

II. Ergebnis: § 316a I StGB (-)

Lösung Fall 29

C. § 240 Abs. 1 StGB

(+)

D. § 241 StGB

(+) angedrohter Habgiermord

Noch Fragen?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!